

Clearing-Bedingungen

2.2.19 Unterabschnitt

Abwicklung von Optionskontrakten auf Aktien niederländischer Aktiengesellschaften (niederländische Aktienoptionen)

2.2.19.1 Allgemeine Verpflichtungen

(1) Die Eurex Clearing AG ist Vertragspartner für alle Lieferungen und Zahlungen bei Ausübung und Zuteilung von Optionskontrakten.

(2) Clearing-Mitglieder haben bei Ausübung und Zuteilung von Positionen, für deren Clearing sie verantwortlich sind, nach Weisung der Eurex Clearing AG zu liefern oder zu zahlen.

(3) Die Eurex Clearing AG unterrichtet jedes Clearing-Mitglied während des Vormittags des Börsentags nach der Ausübung über die ihm zugeteilten Optionskontrakte.

(4) Für das Verfahren bei Lieferung und Zahlung nach Absatz 1 gilt Folgendes:

Alle stückemäßigen Lieferungen sowie Zahlungen erfolgen Zug um Zug direkt zwischen den Clearing-Mitgliedern am dritten Börsentag nach dem Tag der Ausübung der Option gegenüber der Eurex Clearing AG; dies gilt auch dann, wenn dem Stillhalter die Ausübung erst an dem auf den Tag der Ausübung folgenden Börsentag zugeteilt wird. Die stückemäßigen Lieferungen erfolgen über die CBF und die Zahlungen über die LZB.

Jedes Clearing-Mitglied und die Eurex Clearing AG haben durch entsprechende Beauftragung der CBF oder der SIS sicherzustellen, dass die Transaktion an dem Börsentag bearbeitet werden kann, an dem die Lieferanzeige erfolgte. Alle Clearing-Mitglieder haben ihre Liefer- und Zahlungsfähigkeit durch entsprechende Bestände im Depot bei der CBF oder der SIS und Guthaben auf dem LZB-Konto des Clearing-Mitgliedes sicherzustellen.

2.2.19.2 Optionsprämie

Der Saldo aus von den Clearing-Mitgliedern gemäß Nr. 2.2.19.4 der Bedingungen für den Handel an den Eurex-Börsen zu zahlenden und von der Eurex Clearing AG zu vergütenden Optionsprämien (Nettoprämie) ist bis zu dem von der Eurex Clearing AG bestimmten Zeitpunkt des auf den Abschluss der Transaktionen folgenden Börsentages, jedoch grundsätzlich vor Beginn des Handels an den Eurex-Börsen an diesem Börsentag zahlbar.

2.2.19.3 Sicherheitsleistung

(1) Die Grundlagen für die Sicherheitsleistung ergeben sich aus den Nr. 1.3.1 bis 1.3.5. Darüber hinaus gilt Folgendes:

(2) Zunächst ist die Sicherheit für die Kosten einer potenziellen Glattstellung zum Tagesendwert aller Positionen zu leisten (Premium Margin). Der Tagesendwert einer Optionsserie ist der Preis des letzten während der letzten 15 Minuten eines Börsentages zu Stande gekommenen Geschäftes in dieser Optionsserie. Sind in diesem Zeitraum keine Geschäfte in der Optionsserie zu Stande gekommen oder führt der Tagesendwert nicht zu einer Sicherheitsleistung, die der Risikoeinschätzung der Eurex Clearing AG entspricht, legt die Eurex Clearing AG den Tagesendwert fest.

(3) Bei ausgeübten und zugeteilten Positionen in Optionskontrakten auf Aktien niederländischer Aktiengesellschaften ist die Differenz zwischen dem im fortlaufenden Handel im elektronischen Handelssystem der Amsterdam Exchanges (AEX) zuletzt zu Stande gekommenen Preis in dem jeweiligen Basiswert und dem Ausübungspreis maßgebend.

Ist dieser Preis älter als 15 Minuten, so ist der umsatzgewichtete Durchschnitt der letzten drei im

fortlaufenden Handel im elektronischen Handelssystem der Amsterdam Exchanges (AEX) zu Stande gekommenen Preise maßgeblich.

Die Eurex Clearing AG kann von einem so ermittelten Preis abweichen, wenn die sich ergebende Sicherheitsleistung nicht der Risikoeinschätzung der Eurex Clearing AG entspricht.

(4) Bei der Berechnung der Sicherheitsleistung für alle Optionsserien bilden Netto-Long-Positionen ein Berechnungsguthaben.

(5) Neben der oben geregelten Sicherheitsleistung (Premium Margin) wird eine weitere Sicherheitsleistung, die Additional Margin, ermittelt, die die Änderung der Glattstellungskosten aller Optionspositionen bei Eintritt der von der Eurex Clearing AG ermittelten ungünstigsten Preisentwicklung bis zur nächsten Sicherheitsberechnung abdeckt.

2.2.19.4 Dividenden

Wird eine niederländische Aktienoption vor dem Tag des Dividendenabganges ausgeübt, steht die Gutschrift der Dividende dem neuen Eigentümer der Aktien zu.

2.2.19.5 Verzug bei Lieferung oder Zahlung

(1) Befindet sich das lieferpflichtige Clearing-Mitglied in Verzug und liefert es die ihm zugeteilten Aktien nicht am Liefertag und gemäß den Weisungen der Eurex Clearing AG, so hat die Eurex Clearing AG das Recht, folgende Maßnahmen zu treffen:

- Die Eurex Clearing AG ist berechtigt, die in Verzug befindlichen Aktien im Wege der Wertpapierleihe zu besorgen und sie dem nicht fristgerecht belieferten Mitglied zu liefern.

- Werden die zu liefernden Aktien nicht spätestens am fünften Börsentag nach dem Liefertag mit der Standarddisposition der CBF an die Eurex Clearing AG geliefert, ist die Eurex Clearing AG berechtigt, die nicht gelieferten Aktien einzudecken. Die Eindeckung erfolgt am fünften Börsentag nach dem Liefertag über ein Eindeckungsgeschäft an einer Wertpapierbörse. Die eingedeckten Aktien wird die Eurex Clearing AG an das nicht fristgerecht belieferte Clearing-Mitglied liefern.

(2) Das nicht fristgerecht belieferte Clearing-Mitglied muss die Maßnahmen gemäß Absatz 1 gegen sich gelten lassen.

(3) Die Kosten, die durch Maßnahmen nach Nr. 2.2.19.5 Absatz 1 entstanden sind, hat das in Verzug befindliche Clearing-Mitglied zu tragen. Darüber hinaus erhebt die Eurex Clearing AG von dem in Verzug befindlichen Clearing-Mitglied eine Vertragsstrafe. Beträgt der Verzug einer Lieferung lediglich einen Börsentag, kann die Eurex Clearing AG auf die Erhebung der Vertragsstrafe ganz oder teilweise verzichten. Die Vertragsstrafe berechnet sich wie folgt:

- Ungeachtet eines Schadenseintritts bei der Eurex Clearing AG ist das in Verzug geratene Clearing-Mitglied zur Zahlung einer Vertragsstrafe in einer von der Eurex Clearing AG festgesetzten Höhe pro Produkt pro Kalendertag, zuzüglich eines von der Eurex Clearing AG im Voraus bekannt gegebenen Prozentsatzes des ausstehenden Betrages verpflichtet. Der Prozentsatz orientiert sich am marktüblichen Geldmarktzins.

(4) Die Geltendmachung eines weiteren Schadens sowohl der Eurex Clearing AG als auch des nicht fristgerecht belieferten Clearing-Mitgliedes bleibt unberührt.

Die Eurex Clearing AG behält sich die Erhebung der Vertragsstrafe auch dann vor, wenn sie bei Annahme der verspäteten Zahlung diesen Vorbehalt nicht ausdrücklich erklärt. Die Geltendmachung eines weiteren Schadens bleibt unberührt

(5) Für Verzug beziehungsweise technischen Verzug bei Zahlung gelten die Regelungen gemäß Nr. 1.7.1 Abs. 4 beziehungsweise Nr. 1.7.2 Abs. 5.

2.2.20 Unterabschnitt

Abwicklung von Low Exercise Price Options (LEPO) auf niederländische Aktien

2.2.20.1 Allgemeine Verpflichtungen

(1) Die Eurex Clearing AG ist Vertragspartner für alle Lieferungen und Zahlungen bei Ausübung und Zuteilung von Optionskontrakten.

(2) Clearing-Mitglieder haben bei Ausübung und Zuteilung von Positionen, für deren Clearing sie verantwortlich sind, nach Weisung der Eurex Clearing AG zu liefern oder zu zahlen.

(3) Die Eurex Clearing AG unterrichtet jedes Clearing-Mitglied während des Vormittags des Börsentags nach der Ausübung über die ihm zugeteilten Optionskontrakte.

(4) Für das Verfahren bei Lieferung und Zahlung nach Absatz 1 gilt Folgendes:

Alle stückemäßigen Lieferungen sowie Zahlungen erfolgen Zug um Zug direkt zwischen den Clearing-Mitgliedern am dritten Börsentag nach dem Tag der Ausübung der Option gegenüber der Eurex Clearing AG; dies gilt auch dann, wenn dem Stillhalter die Ausübung erst an dem auf den Tag der Ausübung folgenden Börsentag zugeteilt wird. Die stückemäßigen Lieferungen erfolgen über die CBF oder SIS und die Zahlungen über die LZB.

Jedes Clearing-Mitglied und die Eurex Clearing AG haben durch entsprechende Beauftragung der SIS oder der CBF sicherzustellen, dass die Transaktion an dem Börsentag bearbeitet werden kann, an dem die Lieferanzeige erfolgte. Alle Clearing-Mitglieder haben ihre Liefer- und Zahlungsfähigkeit durch entsprechende Bestände im Depot bei der SIS oder bei der CBF und Guthaben auf ihrem LZB-Konto sicherzustellen.

2.2.20.2 Optionsprämie

Der Saldo aus von den Clearing-Mitgliedern gemäß Nr. 2.2.20.3 der Bedingungen für den Handel an den Eurex-Börsen zu zahlenden und von der Eurex Clearing AG zu vergütenden Optionsprämien (Nettoprämie) ist bis zu dem von der Eurex Clearing AG bestimmten Zeitpunkt des auf den Abschluss der Transaktionen folgenden Börsentages, jedoch grundsätzlich vor Beginn des Handels an den Eurex-Börsen an diesem Börsentag zahlbar.

2.2.20.3 Sicherheitsleistung

(1) Die Grundlagen für die Sicherheitsleistung ergeben sich aus den Nr. 1.3.1 bis 1.3.5. Darüber hinaus gilt Folgendes:

(2) Zunächst ist die Sicherheit für die Kosten einer potenziellen Glattstellung zum Tagesendwert aller Positionen zu leisten (Premium Margin). Der Tagesendwert einer Optionsserie ist der Preis des letzten während der letzten 15 Minuten eines Börsentages zu Stande gekommenen Geschäftes in dieser Optionsserie. Sind in diesem Zeitraum keine Geschäfte in der Optionsserie zu Stande gekommen oder führt der Tagesendwert nicht zu einer Sicherheitsleistung, die der Risikoeinschätzung der Eurex Clearing AG entspricht, legt die Eurex Clearing AG den Tagesendwert fest.

(3) Bei ausgeübten und zugeteilten Positionen in Optionskontrakten auf Aktien niederländischer Aktiengesellschaften ist die Differenz zwischen dem im fortlaufenden Handel im elektronischen Handelssystem der Amsterdam Exchanges (AEX) zuletzt zu Stande gekommenen Preis in dem jeweiligen Basiswert und dem Ausübungspreis maßgebend.

Ist dieser Preis älter als 15 Minuten, so ist der umsatzgewichtete Durchschnitt der letzten drei im elektronischen Handelssystem der Amsterdam Exchanges (AEX) zu Stande gekommenen Preise maßgeblich.

Die Eurex Clearing AG kann von einem so ermittelten Preis abweichen, wenn die sich ergebende Sicherheitsleistung nicht der Risikoeinschätzung der Eurex Clearing AG entspricht.

(4) Bei der Berechnung der Sicherheitsleistung für alle Optionsserien bilden Netto-Long-Positionen ein Berechnungsguthaben.

(5) Neben der oben geregelten Sicherheitsleistung (Premium Margin) wird eine weitere Sicherheitsleistung, die Additional Margin, ermittelt, die die Änderung der Glattstellungskosten aller Optionspositionen bei Eintritt der von der Eurex Clearing AG ermittelten ungünstigsten Preisentwicklung bis zur nächsten Sicherheitsberechnung abdeckt.

2.2.20.4 Dividenden

Werden LEPO auf niederländische Aktien vor dem Tag des Dividendenabganges ausgeübt, steht die Gutschrift der Dividende dem neuen Eigentümer der Aktien zu.

2.2.20.5 Verzug bei Lieferung oder Zahlung

(1) Befindet sich das lieferpflichtige Clearing-Mitglied in Verzug und liefert es die ihm zugeteilten Aktien nicht am Liefertag und gemäß den Weisungen der Eurex Clearing AG, so hat die Eurex Clearing AG das Recht, folgende Maßnahmen zu treffen:

- Die Eurex Clearing AG ist berechtigt, die in Verzug befindlichen Aktien im Wege der Wertpapierleihe zu besorgen und sie dem nicht fristgerecht belieferten Mitglied zu liefern.

- Werden die zu liefernden Aktien nicht spätestens am fünften Börsentag nach dem Liefertag mit der Standarddisposition der SIS an die Eurex Clearing AG geliefert, ist die Eurex Clearing AG berechtigt, die nicht gelieferten Aktien einzudecken. Die Eindeckung erfolgt am fünften Börsentag nach dem Liefertag über ein Eindeckungsgeschäft an einer Wertpapierbörse. Die eingedeckten Aktien wird die Eurex Clearing AG an das nicht fristgerecht belieferte Clearing-Mitglied liefern.

(2) Das nicht fristgerecht belieferte Clearing-Mitglied muss die Maßnahmen gemäß Absatz 1 gegen sich gelten lassen.

(3) Die Kosten, die durch Maßnahmen nach Nr. 2.2.20.5 Absatz 1 entstanden sind, hat das in Verzug befindliche Clearing-Mitglied zu tragen. Darüber hinaus erhebt die Eurex Clearing AG von dem in Verzug befindlichen Clearing-Mitglied eine Vertragsstrafe. Beträgt der Verzug einer Lieferung lediglich einen Börsentag, kann die Eurex Clearing AG auf die Erhebung der Vertragsstrafe ganz oder teilweise verzichten. Die Vertragsstrafe berechnet sich wie folgt:

- Ungeachtet eines Schadenseintritts bei der Eurex Clearing AG ist das in Verzug geratene Clearing-Mitglied zur Zahlung einer Vertragsstrafe in einer von der Eurex Clearing AG festgesetzten Höhe pro Produkt pro Kalendertag, zuzüglich eines von der Eurex Clearing AG im Voraus bekannt gegebenen Prozentsatzes des ausstehenden Betrages verpflichtet. Der Prozentsatz orientiert sich am marktüblichen Geldmarktzins.

(4) Die Geltendmachung eines weiteren Schadens sowohl der Eurex Clearing AG als auch des nicht fristgerecht belieferten Clearing-Mitgliedes bleibt unberührt.

Die Eurex Clearing AG behält sich die Erhebung der Vertragsstrafe auch dann vor, wenn sie bei Annahme der verspäteten Zahlung diesen Vorbehalt nicht ausdrücklich erklärt. Die Geltendmachung eines weiteren Schadens bleibt unberührt.

(5) Für Verzug beziehungsweise technischen Verzug bei Zahlung gelten die Regelungen gemäß Nr. 1.7.1 Abs. 4 beziehungsweise Nr. 1.7.2 Abs. 5.

2.2.21 Unterabschnitt

Abwicklung von Optionskontrakten auf Aktien italienischer Aktiengesellschaften (Italienische Aktienoptionen)

2.2.21.1 Allgemeine Verpflichtungen

(1) Die Eurex Clearing AG ist Vertragspartner für alle Lieferungen und Zahlungen bei Ausübung und Zuteilung von Optionskontrakten.

(2) Clearing-Mitglieder haben bei Ausübung und Zuteilung von Positionen, für deren Clearing sie verantwortlich sind, nach Weisung der Eurex Clearing AG zu liefern oder zu zahlen.

(3) Die Eurex Clearing AG unterrichtet jedes Clearing-Mitglied während des Vormittags des Börsentags nach der Ausübung über die ihm zugeteilten Optionskontrakte.

(4) Für das Verfahren bei Lieferung und Zahlung nach Absatz 1 gilt Folgendes:

Alle stückemäßigen Lieferungen sowie Zahlungen erfolgen Zug um Zug direkt zwischen den Clearing-Mitgliedern am dritten Börsentag nach dem Tag der Ausübung der Option gegenüber der Eurex Clearing AG; dies gilt auch dann, wenn dem Stillhalter die Ausübung erst an dem auf den Tag der Ausübung folgenden Börsentag zugeteilt wird. Die stückemäßigen Lieferungen erfolgen über die CBF und die Zahlungen über die LZB.

Jedes Clearing-Mitglied und die Eurex Clearing AG haben durch entsprechende Beauftragung der CBF oder der SIS sicherzustellen, dass die Transaktion an dem Börsentag bearbeitet werden kann, an dem die Lieferanzeige erfolgte. Alle Clearing-Mitglieder haben ihre Liefer- und Zahlungsfähigkeit durch entsprechende Bestände im Depot bei der CBF oder der SIS und Guthaben auf dem LZB-Konto des Clearing-Mitgliedes sicherzustellen.

2.2.21.2 Optionsprämie

Der Saldo aus von den Clearing-Mitgliedern gemäß Nr. 2.2.21.4 der Bedingungen für den Handel an den Eurex-Börsen zu zahlenden und von der Eurex Clearing AG zu vergütenden Optionsprämien (Nettoprämie) ist bis zu dem von der Eurex Clearing AG bestimmten Zeitpunkt des auf den Abschluss der Transaktionen folgenden Börsentages, jedoch grundsätzlich vor Beginn des Handels an den Eurex-Börsen an diesem Börsentag zahlbar.

2.2.21.3 Sicherheitsleistung

(1) Die Grundlagen für die Sicherheitsleistung ergeben sich aus den Nr. 1.3.1 bis 1.3.5. Darüber hinaus gilt Folgendes:

(2) Zunächst ist die Sicherheit für die Kosten einer potenziellen Glattstellung zum Tagesendwert aller Positionen zu leisten (Premium Margin). Der Tagesendwert einer Optionsserie ist der Preis des letzten während der letzten 15 Minuten eines Börsentages zu Stande gekommenen Geschäftes in dieser Optionsserie. Sind in diesem Zeitraum keine Geschäfte in der Optionsserie zu Stande gekommen oder führt der Tagesendwert nicht zu einer Sicherheitsleistung, die der Risikoeinschätzung der Eurex Clearing AG entspricht, legt die Eurex Clearing AG den Tagesendwert fest.

(3) Bei ausgeübten und zugeteilten Positionen in Optionskontrakten auf Aktien italienischer Aktiengesellschaften ist die Differenz zwischen dem im fortlaufenden Handel im elektronischen Handelssystem der Borsa Italia zuletzt zu Stande gekommenen Preis in dem jeweiligen Basiswert und dem Ausübungspreis maßgebend.

Ist dieser Preis älter als 15 Minuten, so ist der umsatzgewichtete Durchschnitt der letzten drei im fortlaufenden Handel im elektronischen Handelssystem der Borsa Italia zu Stande gekommenen Preise maßgeblich.

Die Eurex Clearing AG kann von einem so ermittelten Preis abweichen, wenn die sich ergebende Sicherheitsleistung nicht der Risikoeinschätzung der Eurex Clearing AG entspricht.

(4) Bei der Berechnung der Sicherheitsleistung für alle Optionsserien bilden Netto-Long-Positionen ein Berechnungsguthaben.

(5) Neben der oben geregelten Sicherheitsleistung (Premium Margin) wird eine weitere Sicherheitsleistung, die Additional Margin, ermittelt, die die Änderung der Glattstellungskosten aller Optionspositionen bei Eintritt der von der Eurex Clearing AG ermittelten ungünstigsten Preisentwicklung bis zur nächsten Sicherheitsberechnung abdeckt.

2.2.21.4 Dividenden

Wird eine italienische Aktienoption vor dem Tag des Dividendenabganges ausgeübt, steht die Gutschrift der Dividende dem neuen Eigentümer der Aktien zu.

2.2.21.5 Verzug bei Lieferung oder Zahlung

(1) Befindet sich das lieferpflichtige Clearing-Mitglied in Verzug und liefert es die ihm zugeteilten Aktien nicht am Liefertag und gemäß den Weisungen der Eurex Clearing AG, so hat die Eurex Clearing AG das Recht, folgende Maßnahmen zu treffen:

- Die Eurex Clearing AG ist berechtigt, die in Verzug befindlichen Aktien im Wege der Wertpapierleihe zu besorgen und sie dem nicht fristgerecht belieferten Mitglied zu liefern.
- Werden die zu liefernden Aktien nicht spätestens am fünften Börsentag nach dem Liefertag mit der Standarddisposition der CBF an die Eurex Clearing AG geliefert, ist die Eurex Clearing AG berechtigt, die nicht gelieferten Aktien einzudecken. Die Eindeckung erfolgt am fünften Börsentag nach dem Liefertag über ein Eindeckungsgeschäft an einer Wertpapierbörse. Die eingedeckten Aktien wird die Eurex Clearing AG an das nicht fristgerecht belieferte Clearing-Mitglied liefern.

(2) Das nicht fristgerecht belieferte Clearing-Mitglied muss die Maßnahmen gemäß Absatz 1 gegen sich gelten lassen.

(3) Die Kosten, die durch Maßnahmen nach Nr. 2.2.21.5 Absatz 1 entstanden sind, hat das in Verzug befindliche Clearing-Mitglied zu tragen. Darüber hinaus erhebt die Eurex Clearing AG von dem in Verzug befindlichen Clearing-Mitglied eine Vertragsstrafe. Beträgt der Verzug einer Lieferung lediglich einen Börsentag, kann die Eurex Clearing AG auf die Erhebung der Vertragsstrafe ganz oder teilweise verzichten. Die Vertragsstrafe berechnet sich wie folgt:

- Ungeachtet eines Schadenseintritts bei der Eurex Clearing AG ist das in Verzug geratene Clearing-Mitglied zur Zahlung einer Vertragsstrafe in einer von der Eurex Clearing AG festgesetzten Höhe pro Produkt pro Kalendertag, zuzüglich eines von der Eurex Clearing AG im Voraus bekannt gegebenen Prozentsatzes des ausstehenden Betrages verpflichtet. Der Prozentsatz orientiert sich am marktüblichen Geldmarktzins.

(4) Die Geltendmachung eines weiteren Schadens sowohl der Eurex Clearing AG als auch des nicht fristgerecht belieferten Clearing-Mitgliedes bleibt unberührt.

Die Eurex Clearing AG behält sich die Erhebung der Vertragsstrafe auch dann vor, wenn sie bei Annahme der verspäteten Zahlung diesen Vorbehalt nicht ausdrücklich erklärt. Die Geltendmachung eines weiteren Schadens bleibt unberührt

(5) Für Verzug beziehungsweise technischen Verzug bei Zahlung gelten die Regelungen gemäß Nr. 1.7.1 Abs. 4 beziehungsweise Nr. 1.7.2 Abs. 5.

2.2.22 Unterabschnitt

Abwicklung von Low Exercise Price Options (LEPO) auf italienische Aktien

2.2.22.1 Allgemeine Verpflichtungen

(1) Die Eurex Clearing AG ist Vertragspartner für alle Lieferungen und Zahlungen bei Ausübung und Zuteilung von Optionskontrakten.

(2) Clearing-Mitglieder haben bei Ausübung und Zuteilung von Positionen, für deren Clearing sie

verantwortlich sind, nach Weisung der Eurex Clearing AG zu liefern oder zu zahlen.

(3) Die Eurex Clearing AG unterrichtet jedes Clearing-Mitglied während des Vormittags des Börsentags nach der Ausübung über die ihm zugeteilten Optionskontrakte.

(4) Für das Verfahren bei Lieferung und Zahlung nach Absatz 1 gilt Folgendes:

Alle stückemäßigen Lieferungen sowie Zahlungen erfolgen Zug um Zug direkt zwischen den Clearing-Mitgliedern am dritten Börsentag nach dem Tag der Ausübung der Option gegenüber der Eurex Clearing AG; dies gilt auch dann, wenn dem Stillhalter die Ausübung erst an dem auf den Tag der Ausübung folgenden Börsentag zugeteilt wird. Die stückemäßigen Lieferungen erfolgen über die CBF oder SIS und die Zahlungen über die LZB.

Jedes Clearing-Mitglied und die Eurex Clearing AG haben durch entsprechende Beauftragung der SIS oder der CBF sicherzustellen, dass die Transaktion an dem Börsentag bearbeitet werden kann, an dem die Lieferanzeige erfolgte. Alle Clearing-Mitglieder haben ihre Liefer- und Zahlungsfähigkeit durch entsprechende Bestände im Depot bei der SIS oder bei der CBF und Guthaben auf ihrem LZB-Konto sicherzustellen.

2.2.22.2 Optionsprämie

Der Saldo aus von den Clearing-Mitgliedern gemäß Nr. 2.2.22.3 der Bedingungen für den Handel an den Eurex-Börsen zu zahlenden und von der Eurex Clearing AG zu vergütenden Optionsprämien (Nettoprämie) ist bis zu dem von der Eurex Clearing AG bestimmten Zeitpunkt des auf den Abschluss der Transaktionen folgenden Börsentages, jedoch grundsätzlich vor Beginn des Handels an den Eurex-Börsen an diesem Börsentag zahlbar.

2.2.9.3 Sicherheitsleistung

(1) Die Grundlagen für die Sicherheitsleistung ergeben sich aus den Nr. 1.3.1 bis 1.3.5. Darüber hinaus gilt Folgendes:

(2) Zunächst ist die Sicherheit für die Kosten einer potenziellen Glattstellung zum Tagesendwert aller Positionen zu leisten (Premium Margin). Der Tagesendwert einer Optionsserie ist der Preis des letzten während der letzten 15 Minuten eines Börsentages zu Stande gekommenen Geschäftes in dieser Optionsserie. Sind in diesem Zeitraum keine Geschäfte in der Optionsserie zu Stande gekommen oder führt der Tagesendwert nicht zu einer Sicherheitsleistung, die der Risikoeinschätzung der Eurex Clearing AG entspricht, legt die Eurex Clearing AG den Tagesendwert fest.

(3) Bei ausgeübten und zugeteilten Positionen in Optionskontrakten auf Aktien italienischer Aktiengesellschaften ist die Differenz zwischen dem im fortlaufenden Handel im elektronischen Handelssystem der Borsa Italia zuletzt zu Stande gekommenen Preis in dem jeweiligen Basiswert und dem Ausübungspreis maßgebend.

Ist dieser Preis älter als 15 Minuten, so ist der umsatzgewichtete Durchschnitt der letzten drei im elektronischen Handelssystem der Borsa Italia zu Stande gekommenen Preise maßgeblich.

Die Eurex Clearing AG kann von einem so ermittelten Preis abweichen, wenn die sich ergebende Sicherheitsleistung nicht der Risikoeinschätzung der Eurex Clearing AG entspricht.

(4) Bei der Berechnung der Sicherheitsleistung für alle Optionsserien bilden Netto-Long-Positionen ein Berechnungsguthaben.

(5) Neben der oben geregelten Sicherheitsleistung (Premium Margin) wird eine weitere Sicherheitsleistung, die Additional Margin, ermittelt, die die Änderung der Glattstellungskosten aller Optionspositionen bei Eintritt der von der Eurex Clearing AG ermittelten ungünstigsten Preisentwicklung bis zur nächsten Sicherheitsberechnung abdeckt.

2.2.22.4 Dividenden

Werden LEPO auf italienische Aktien vor dem Tag des Dividendenabganges ausgeübt, steht die Gutschrift der Dividende dem neuen Eigentümer der Aktien zu.

2.2.22.5 Verzug bei Lieferung oder Zahlung

(1) Befindet sich das lieferpflichtige Clearing-Mitglied in Verzug und liefert es die ihm zugeteilten Aktien nicht am Liefertag und gemäß den Weisungen der Eurex Clearing AG, so hat die Eurex Clearing AG das Recht, folgende Maßnahmen zu treffen:

- Die Eurex Clearing AG ist berechtigt, die in Verzug befindlichen Aktien im Wege der Wertpapierleihe zu besorgen und sie dem nicht fristgerecht belieferten Mitglied zu liefern.
- Werden die zu liefernden Aktien nicht spätestens am fünften Börsentag nach dem Liefertag mit der Standarddisposition der SIS an die Eurex Clearing AG geliefert, ist die Eurex Clearing AG berechtigt, die nicht gelieferten Aktien einzudecken. Die Eindeckung erfolgt am fünften Börsentag nach dem Liefertag über ein Eindeckungsgeschäft an einer Wertpapierbörse. Die eingedeckten Aktien wird die Eurex Clearing AG an das nicht fristgerecht belieferte Clearing-Mitglied liefern.

(2) Das nicht fristgerecht belieferte Clearing-Mitglied muss die Maßnahmen gemäß Absatz 1 gegen sich gelten lassen.

(3) Die Kosten, die durch Maßnahmen nach Nr. 2.2.22.5 Absatz 1 entstanden sind, hat das in Verzug befindliche Clearing-Mitglied zu tragen. Darüber hinaus erhebt die Eurex Clearing AG von dem in Verzug befindlichen Clearing-Mitglied eine Vertragsstrafe. Beträgt der Verzug einer Lieferung lediglich einen Börsentag, kann die Eurex Clearing AG auf die Erhebung der Vertragsstrafe ganz oder teilweise verzichten. Die Vertragsstrafe berechnet sich wie folgt:

- Ungeachtet eines Schadenseintritts bei der Eurex Clearing AG ist das in Verzug geratene Clearing-Mitglied zur Zahlung einer Vertragsstrafe in einer von der Eurex Clearing AG festgesetzten Höhe pro Produkt pro Kalendertag, zuzüglich eines von der Eurex Clearing AG im Voraus bekannt gegebenen Prozentsatzes des ausstehenden Betrages verpflichtet. Der Prozentsatz orientiert sich am marktüblichen Geldmarktzins.

(4) Die Geltendmachung eines weiteren Schadens sowohl der Eurex Clearing AG als auch des nicht fristgerecht belieferten Clearing-Mitgliedes bleibt unberührt.

Die Eurex Clearing AG behält sich die Erhebung der Vertragsstrafe auch dann vor, wenn sie bei Annahme der verspäteten Zahlung diesen Vorbehalt nicht ausdrücklich erklärt. Die Geltendmachung eines weiteren Schadens bleibt unberührt.

(5) Für Verzug beziehungsweise technischen Verzug bei Zahlung gelten die Regelungen gemäß Nr. 1.7.1 Abs. 4 beziehungsweise Nr. 1.7.2 Abs. 5.